

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

7. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 4. Juni 1954	Nummer 55
-------------	--	-----------

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

A. Landesregierung.

B. Ministerpräsident — Staatskanzlei —

C. Innenminister.

I. Verfassung und Verwaltung: Bek. 20. 5. 1954, Gemeinnützige Auswanderer-Beratungsstelle im Land Nordrhein-Westfalen. S. 871/72.
IV. Öffentliche Sicherheit: RdErl. 17. 5. 1954, Richtlinien über die Zuständigkeit des Landeskriminalamtes zur Verfolgung einzelner Verbrechen oder Vergehen gemäß § 16 Abs. 3 des Gesetzes über die Organisation und die Zuständigkeit der Polizei im Lande Nordrhein-Westfalen vom 11. August 1953 (GV. NW. I S. 330) — POG —. S. 873.

D. Finanzminister.

E. Minister für Wirtschaft und Verkehr.

F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

G. Minister für Arbeit, Soziales und Wiederaufbau.

H. Kultusminister.

J. Justizminister.

K. Minister für Angelegenheiten der Landschaftsverbände.

1954 S. 871/72
aufgeh.
1956 S. 2195/96

C. Innenminister

I. Verfassung und Verwaltung

Gemeinnützige Auswanderer-Beratungsstellen im Land Nordrhein-Westfalen

Bek. d. Innenministers v. 20. 5. 1954 — Az.: I—13.70 — 1402/53

Erfahrungsgemäß werden die Verwaltungsbehörden von auswanderungswilligen Personen oft um Rat und Unterstützung in Auswanderungsangelegenheiten gebeten. Da die Auskunftserteilung in Auswanderungsangelegenheiten nicht Aufgabe der Behörden ist, sind die Auswanderungswilligen an die Auswanderer-Beratungsstellen solcher Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts oder solcher Vereinigungen zu verweisen, die sich die Betreuung der Auswanderer zur Aufgabe machen und nach § 1 der Verordnung gegen Mißstände im Auswanderungswesen vom 14. Februar 1924 (RGBl. I S. 107) als gemeinnützige Auswanderer-Beratungsstellen anerkannt worden sind.

Folgende Organisationen unterhalten in Nordrhein-Westfalen Auswanderer-Beratungsstellen:

Ort	Straße u. Haus-Nr.	Fernruf-Nr.	Auswanderer-Beratungsstelle ¹⁾	Sprechzeiten
(22c) Aachen	Bergdrisch 44	3 11 83	StRV	Montag—Freitag 9—12 Uhr
(22c) Aachen	Habsburger Allee 21	3 13 70	FjM	Montag—Freitag 9—12 Uhr
(21a) Bethel	Bethesdaeweg 6	—	FjM	Montag und Donnerstag 14—16 Uhr
(21a) Bielefeld	Marktstr. 10—12	6 59 11/13	AW	Werktags 9—12 Uhr
(21b) Bochum	Mühlenstr. 25	6 50 15	EvH	Montag—Donnerstag 9—11 Uhr
(21b) Bochum	Herderstr. 5	6 24 33	FjM	Nach Vereinbarung
(22c) Bonn	Dottendorfer Str. 168	2 31 84/87	AW-Haupt-ausschuß e. V.	Montag—Freitag 10—16 Uhr
(21b) Dortmund	2. Kampstr. 40	3 40 55/56	EvH	Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag 8.30—16 Uhr Mittwoch und Samstag 8.30—12 Uhr
(22a) Düsseldorf	Benrather Str. 11	2 67 51/53	StRV	Montag—Freitag 9—13 Uhr, 15—17 Uhr
(22a) Düsseldorf 1	Graf-Recke-Str. 213	68 11 16/17	EvH	Montag, Mittwoch, Samstag 9—13 Uhr
(22a) Düsseldorf	Grafenberger Allee 47	6 24 59	FjM	Nach Vereinbarung
(22a) Duisburg	Hohenzollernstr. 27	3 54 78	FjM	Mittwoch 15—17 Uhr im Jugendheim Duisburg, Martinstr. 36
(22a) Essen	Alfredstr. 66	7 58 57	StRV	Montag—Freitag 9—13 Uhr, 14—17 Uhr Samstag 9—13 Uhr
(22a) Essen	Martinstr. 2 (Rathaus Rüttenscheid)	7 47 02	DRK	Montag—Freitag 14—16 Uhr

Ort	Straße u. Haus-Nr.	Fernruf-Nr.	Auswanderer-Beratungsstelle ¹⁾	Sprechzeiten
(21b) Hagen	Borsigstr. 11	46 09	EvH	Werktags am Vormittag oder nach Vereinbarung
(22c) Köln	Georgstr. 5b	21 21 47/48	StRV	Werktags 9—13 Uhr
(22c) Köln-Riehl	Boltensternstr. 2	7 68 87 und 7 72 89	FjM	Werktags 9—13 Uhr
(22a) Langenberg	Bonsfelder Str. 1	2 53/2 54	Rheinischer Provinzial- Ausschuß für Innere Mission	Montag und Samstag 10 — 12 Uhr
(21a) Münster	Breul 23	2 28 46/47	StRV	Freitag und Samstag 8—12 Uhr
(21a) Münster	Friesenring (Haus der Inneren Mission)	2 28 51/53	EvH	Mittwoch, Donnerstag, Freitag 9—12 Uhr
(21a) Münster	Zumsande- str. 25—27	3 67 57/58/59	DRK	Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag 8—17 Uhr
(21a) Münster	Altumstr. 9	—	FjM	Mittwoch und Samstag 8—13 Uhr Montag 15—17 Uhr im Evgl. Gemeinde- haus Münster, Friedrichstr. 10 oder nach Vereinbarung
(21a) Paderborn	Domplatz 26	39 38	StRV	Montag—Freitag 9—12 Uhr, 15—17 Uhr
(22a) Wuppertal- Elberfeld	Varresbecker Str. 34	3 54 28	FjM	Mittwoch 16—18 Uhr in Wuppertal- Elberfeld, Ekkehardstr. 7

¹⁾ Verwendete Abkürzungen:

Auswanderer-Beratungsstelle

des Hilfswerks der Evangelischen Kirche in Deutschland
= **EvH**

des St.-Raphaels-Vereins zum Schutze katholischer deut-
scher Auswanderer e. V.
= **StRV**

der Arbeiter-Wohlfahrt

= **AW**

des Deutschen Roten Kreuzes

= **DRK**

der Deutschen Arbeitsgemeinschaft im internationalen
Bund der „Freundinnen junger Mädchen“ = **FjM**

Die Auswanderer-Beratungsstellen sind bestrebt, auswanderungswillige Personen mit Rat und Aufklärung zu unterstützen. Die Ratsuchenden erhalten auf Grund einwandfreier Unterlagen, die den Auswanderer-Beratungsstellen von Bundesamt für Auswanderung zugehen, Auskunft über die Lebens-, Arbeits- und Niederlassungsverhältnisse aller Länder der Erde, über die Aussichten, die sich Handwerkern, Kaufleuten und freien Berufen bieten, sowie über die Einrichtungen für Neueinwanderer, über die Reisewege, Einreisebestimmungen u. a. m. Darüber hinaus erstreckt sich die Tätigkeit der gemeinnützigen Auswanderer-Beratungsstellen auf die Begutachtung von Anstellungs- und Arbeitsverträgen, die die Auswanderungswilligen mit einem ausländischen Arbeitgeber abschließen wollen. Insbesondere sollten Frauen und Mädchen, die eine Auslandsstellung antreten, vorher den Rat der Auswanderer-Beratungsstelle einholen.

Ich bitte alle Behörden, Personen, die auszuwandern beabsichtigen, darauf hinzuweisen, daß die Möglichkeit besteht, sich von diesen sachkundigen Stellen beraten zu lassen.

— MBl. NW. 1954 S. 871/72.

IV. Öffentliche Sicherheit

Richtlinien

**über die Zuständigkeit des Landeskriminalamtes
zur Verfolgung einzelner Verbrechen oder Vergehen
gemäß § 16 Abs. 3 des Gesetzes über die
Organisation und die Zuständigkeit der Polizei im
Lande Nordrhein-Westfalen vom 11. August 1953
(GV. NW. I S. 330) — POG —**

RdErl. d. Innenministers v. 17. 5. 1954 —
IV A 1 — 23.03 — 203/54

Im Einvernehmen mit dem Justizminister werden für die Verfolgung einzelner Verbrechen oder Vergehen durch das Landeskriminalamt gemäß § 16 Abs. 3 POG folgende Richtlinien gegeben:

I. Ein Gericht oder eine Staatsanwaltschaft kann das Landeskriminalamt ersuchen, sich mit der Verfolgung eines Verbrechens oder Vergehens zu befassen, wenn bei Anlegung eines strengen Maßstabes

1. eine schnelle und umfassende Aufklärung der Straftat nur beim Einsatz des Landeskriminalamtes zu erwarten ist

und

2. Art oder Umfang der Straftat ein derartiges Ersuchen rechtfertigt.

Die Heranziehung des Landeskriminalamtes muß demnach auf Ausnahmefälle beschränkt bleiben.

II. Als Verbrechen und Vergehen im Sinne von § 16 Abs. 3 POG können insbesondere in Betracht kommen:

1. strafbare Handlungen der in den §§ 74 a, 134 und 134 a GVG bezeichneten Art,
2. die Herstellung und Verbreitung von Falschgeld,
3. strafbare Handlungen, die unter Verwendung von Sprengstoffen begangen werden,
4. die ungesetzliche Rauschgiftverbreitung,
5. umfangreiche Wirtschafts- und Korruptionsstraftaten,
6. sonstige Straftaten von Bedeutung, die von Tätern begangen werden, die ihre Tätigkeit offenbar nicht auf einen bestimmten Ort beschränken, insbesondere, wenn die Zuständigkeitsbereiche mehrerer Kriminalhauptstellen berührt werden.

III. In dem Ersuchen nach Ziff. I ist zum Ausdruck zu bringen, ob das Landeskriminalamt

1. die Tätigkeit der zuständigen Kreispolizeibehörden mit eigenen Fachkräften unterstützen,
2. die Verfolgung leiten,
3. die Verfolgung selbst übernehmen soll.

IV. Ersuchen nach Ziff. I, die von der Staatsanwaltschaft ausgehen, sind durch den Behördenleiter zu zeichnen.

An alle Polizeibehörden und Polizeieinrichtungen.

— MBl. NW. 1954 S. 873.

Einzelpreis dieser Nummer 0,30 DM.

Einzellieferungen nur durch den Verlag gegen Voreinsendung des Betrages zuzgl. Versandkosten (pro Einzelheft 0,10 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf.